



**Stellungnahme des Malteser-Hilfsdienstes
zum Gesetzentwurf über den Rettungsdienst sowie die
Notfallrettung durch Unternehmer (ReHG) NRW**

3/131/11/sch
13.05.1992

Der Malteser-Hilfsdienst im Land Nordrhein-Westfalen, dem 190 Ortsgliederungen mit 160.000 Mitgliedern (davon 14.000 Helfer) angehören, beobachtet die Neufassung des Rettungsdienstgesetzes NRW gerade unter dem Aspekt, inwiefern die ehrenamtliche Mitwirkung künftig noch möglich sein wird. Es ist zu befürchten, daß dieses gesellschaftspolitisch wichtige und verdienstvolle Engagement ehrenamtlicher Kräfte nunmehr systematisch verhindert und vernichtet wird.

Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, daß die Regelungen des Rettungsdienstes nicht isoliert betrachtet werden dürfen, da der Malteser-Hilfsdienst sich mit seinen Helfern in einer Vielzahl weiterer Bereiche zur Linderung menschlicher Not einsetzt, so z.B. im Katastrophenschutz, im Rahmen der Sozialen Dienste, bei der Aussiedler- und Asylantenbetreuung. Wir wehren uns deshalb dagegen, daß der Staat einerseits unliebsame und unattraktive Bereiche an die Hilfsorganisationen abgibt, besonders interessante und motivierende Tätigkeiten wie im Rettungsdienst, die darüber hinaus auch der Erfahrungsbildung der eingesetzten Helfer dienen, unnötig soweit erschwert, daß bereits kurzfristig die ehrenamtliche Mitwirkung hier mit erheblichen negativen Folgen verschwinden wird.

- 2 -

Die Diskussion um das Rettungsdienstgesetz gibt Anlaß, auf das Subsidiaritätsprinzip als eine Errungenschaft moderner Gesellschaften und Demokratien zu verweisen, das angesichts der hiesigen positiven Situation in der sozialen Sicherung gerade heute als aktuell und richtig herauszustellen ist. Dies nicht zuletzt auch deswegen, weil damit dem Menschen als einem freien Wesen, dem gleichzeitig Mitverantwortung für seine Mitmenschen zukommt, Rechnung getragen wird. Deshalb sind Regelungen abzulehnen, die einer anderen Tendenz Vorschub leisten.

Im Einzelnen:

1. Besetzung der Rettungsmittel/Rettungsassistent

Regelungen, wonach bei der Notfallrettung mindestens 1 Rettungsassistent die Patienten zu betreuen hat, stoßen seitens des Malteser-Hilfsdienstes auf heftigsten Widerstand und werden ausdrücklich abgelehnt (siehe hierzu die anliegende Stellungnahme des Präsidiums des Malteser-Hilfsdienstes vom 20.03.1990).

Der Malteser-Hilfsdienst hat in der seit 1986 geführten intensiven Diskussion um die Schaffung eines Berufsbildes für das Rettungsdienstpersonal von Anfang an größte Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen eines entsprechenden Gesetzes geltend gemacht.

Unsere Befürchtungen scheinen nunmehr Realität zu werden, wenn auf RTW/NAW/NEF/RTH ein Rettungsassistent bindend gefordert wird.

Wir haben das Bestreben nach Schaffung eines Berufsbildes für das hauptamtliche Rettungsdienstpersonal aus sozialen und arbeitsrechtlichen Gründen anerkannt. Zugleich haben wir jedoch immer wieder deutlich gemacht, daß dies keineswegs dazu führen darf - und der Malteser-Hilfsdienst wehrt sich nach wie vor entschieden gegen alle dahingehenden Versuche und deren mögliche Folgen -, daß durch die Einführung eines Berufsbildes die Mitwirkung ehrenamtlicher Helfer im Rettungsdienst unmöglich oder

deren Einsatz ausschließlich auf nachgeordnete Tätigkeiten beschränkt wird. Derartige Folgen würden nicht nur jegliches Gespür für die soziale Bedeutung ehrenamtlichen Engagements in einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft vermissen lassen und diejenigen, die seit 20 Jahren durch ihre freiwillige Tätigkeit das Rettungswesen in der Bundesrepublik aufgebaut haben und bis heute wesentlich tragen, vor den Kopf stoßen, vielmehr hätte dies insbesondere verhängnisvolle Folgen für den qualifizierten Sanitätsdienst bei Großunfällen und im Katastrophenschutz.

Ehrenamtliche Helfer sind für diese Bereiche unersetzlich; sie holen ihre Motivation und notwendige Erfahrungen maßgeblich auch aus der qualifizierten Mitwirkung im Rettungsdienst. Deshalb haben wir die Arbeiten zur Schaffung eines Berufsbildes mit Schwergewicht unter dem Gesichtspunkt beurteilt, inwiefern die ehrenamtliche qualifizierte Mitwirkung im Rettungsdienst nach Einführung des fraglichen Gesetzes möglich bleibt.

Durch massive Intervention in dieser Sache konnten wir die Erkenntnis vermitteln, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gesetz und die dort definierten Rahmenbedingungen Auswirkungen auf die künftige Definition der Qualifikationsprofile auf den Rettungsmitteln haben werden. Dies hat sich in der großzügigen Übergangsregelung des § 13 RettAssG niedergeschlagen. Andererseits muß jedoch auch deutlich erkannt werden, daß die im RettAssG vorgesehene Möglichkeit, die Ausbildung nicht in Vollzeitform durchzuführen, für ehrenamtliche Mitarbeiter reine Theorie bleibt. Bindet man künftig die Erreichung der notwendigen Einsatzqualifikation an das Berufsbild, ist damit die qualifizierte Mitwirkung ehrenamtlicher Rettungssanitäter im Rettungsdienst nicht mehr gewährleistet, womit qualitativ wertvolles rettungsdienstliches Potential verloren geht. Eine derartige Regelung kann der Malteser-Hilfsdienst gerade aus Gründen seiner Mitverantwortung für die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung nicht mittragen.

Deshalb ist jeder gut beraten, sich ernsthaft Gedanken darüber zu machen, wie Rettungssanitäter mit 520-Stunden-Ausbildung auch in Zukunft die Funktion des verantwortlichen Besatzungsmitglieds auf Rettungsmitteln übernehmen können. Leider haben wir bislang keine Bereitschaft erkennen können, sich dieser Frage ernsthaft anzunehmen.

Das Problem kann auch nicht einfach damit abgetan werden, daß das RettAssG zwangsläufig neue Standards setze oder - wie in der Sitzung des Landesfachbeirats am 10.07.1991 behauptet -, daß man mit diesem "Ansinnen" das "Rad der Zeit" zurückdrehen wolle. Es ist nämlich zu keinem Zeitpunkt bewiesen worden, daß Rettungssanitäter die für Rettungsassistenten anvisierten Aufgaben nicht qualitativ und fachlich ebenso gut übernehmen können. Die ständige Behauptung, daß der Rettungsassistent zwingend erforderlich sei, hilft hier nicht weiter. Es ist vielmehr zu prüfen, welche Voraussetzungen der Rettungssanitäter erfüllen muß, damit er "guten Gewissens" seine Aufgabe erfüllen kann, ebenso wie der Rettungsassistent, Assistent bzw. Helfer des Arztes zu sein. Rettungssanitäter mit der 520-Stunden-Ausbildung haben in der Vergangenheit - und tun dies auch heute - qualifizierte Arbeit zur Zufriedenheit geleistet. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß selbstverständlich kein verantwortlicher Dienststellenleiter einen Rettungssanitäter als ersten Mann auf Notfallrettungsmittel setzt, der gerade erst frisch von der Ausbildung kommt.

Der Malteser-Hilfsdienst ist der Auffassung, daß den Erfordernissen der modernen Notfallmedizin auch ein Rettungssanitäter mit 520-Stunden-Ausbildung bei Erfüllung folgender Voraussetzungen gerecht wird:

1. Erfahrung von 200 Einsätzen in der Notfallrettung.
2. Qualifizierte und regelmäßige Fortbildung von 80 Stunden innerhalb von 2 Jahren, die der Malteser-Hilfsdienst in seiner Ausbildungs- und Prüfungsordnung seit einiger Zeit bereits vorschreibt.

200 Einsätze in der Notfallrettung sind nach u.A. erforderlich, aber auch ausreichend, damit ein Rettungssanitäter aufbauend auf seine Ausbildung die notfallmedizinischen Maßnahmen, die Einsatzmittel und Einsatztechnik beherrscht und damit entsprechend seiner Aufgabenstellung als Helfer des Notarztes sicher wirken kann. Zudem entspricht dieser Ansatz auch den Erwartungen, die von Rettungsassistenten innerhalb seiner praktischen Tätigkeit erfüllt werden.

Von jedem in der Notfallrettung tätigen Mitarbeiter ist zudem angesichts der zu schützenden Güter eine qualifizierte Fortbildung zu fordern. Um eine Qualitätssicherung zu erreichen, muß eine regelmäßige Fortbildung mit der Zielrichtung der Aktualisierung des notfallmedizinischen Wissens und der Ergänzung seiner praktischen Fertigkeiten im Krankenhaus absolviert werden. Hiermit gehen wir sogar über das hinaus, was der Rettungsassistent erbringen muß, für den eine derartige Forderung nicht aufgestellt wird, obwohl dies sicherlich sinnvoll wäre.

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen gegen den Einsatz von Rettungssanitätern mit 520-Stunden-Ausbildung als verantwortliche Besatzungsmitglieder auf Rettungsmitteln keine Bedenken. Insbesondere greift der gelegentlich gemachte Vorwurf nicht, den Einsatz von "Hobby-Rettern" zu Lasten der Gesundheit und des Lebens des Patienten zu fordern.

Abschließend hierzu noch folgender Hinweis:

Es ist nicht sachgerecht, darauf zu verweisen, daß die großzügige Übergangsregelung ausreichend Rettungsassistenten produziere, so daß kein Problem bestehe. Die Übergangsregelung läuft aus, da sie an das Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.09.1989 gebunden ist. Damit wird in absehbarer Zeit -spätestens in 5 Jahren - ein großes Problem dadurch entstehen, daß sich nur noch eine verschwindend kleine Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern zum Rettungsassistenten qualifizieren kann. Damit ist die

Sicherstellung des Rettungsdienstes in den Bereichen gefährdet, in denen Hilfsorganisationen durch ehrenamtlichen Einsatz diesen sicherstellen, es sei denn, man will dort mit erheblichen Finanzmitteln den Dienst durch hauptamtliche Kräfte durchführen. Es wäre damit sträflich, dieses Problem zu übersehen und es dem Rettungssanitäter künftig gesetzlich zu verwehren, die Funktion des verantwortlichen Besatzungsmitglieds auf Rettungsmitteln zu übernehmen.

2. Kosten

Die in der bisherigen Diskussion dargestellte Kostenbetrachtung stellt eine gefährlich verkürzte Sicht dar, da auf die Kostenträger - Land NRW, Krankenkassen und Patienten - aufgrund der vorgesehenen Regelungen des § 4 erhebliche Mehrkosten zukommen werden. Darüber hinaus wird der Wegfall der Betriebskostenzuschüsse durch das Land NRW diesen Effekt auf die Nutzer des Rettungsdienstes noch verstärken.

Die Forderung nach Rettungsassistenten auf RTW, NAW, NEF und RTH hat eine Verteuerung der Benutzerentgelte insofern zur Folge, als die Betreiber des Rettungsdienstes die für diesen Kreis anfallenden Ausbildungskosten zwangsweise in die Kosten des Rettungsdienstes einrechnen müssen und zudem die Rettungsassistenten nachdrücklich die Eingruppierung in höhere Gehaltsstufen fordern. Potenziert wird das Problem noch dadurch, daß jedenfalls mittelfristig ehrenamtlich betriebene Rettungswachen auf hauptamtliches Personal umgestellt werden müssen, da nach Ablauf der Übergangsregelung des § 13 RettAssG ehrenamtliche Rettungsassistenten nicht mehr zu gewinnen sein werden.

3. Sanitätsdienstliche Versorgung bei Veranstaltungen

Die sanitätsdienstliche Versorgung bei Veranstaltungen ist aus dem Gesetz insgesamt, jedenfalls von dem Genehmigungserfordernis, auszunehmen.

Sanitätseinsätze liegen deutlich im öffentlichen Interesse, da bei derartigen Anlässen die Grenze zu einem Massenansturm von Verletzten bzw. zur Katastrophe erreicht werden kann, wie es die jüngste Vergangenheit leidvoll bewiesen hat. Neben der Behandlung von kleineren gesundheitlichen Beschwerden dienen derartige Einsätze gerade dazu, vorsorglich sanitätsdienstliches Personal und Material vor Ort zu haben, das kurzfristig einsetzbar ist und auf dem aufgebaut werden kann. Weiterhin dient dieses Potential dazu, den Rettungsdienst nicht vorhersehbar in unververtretbarer Weise zu binden und Versorgungslücken auftreten zu lassen. Letztlich bieten derartige Einsätze beste Gelegenheit, sowohl das Katastrophenschutz- als auch das Gesamtpotential der Hilfsorganisationen üben zu lassen, wobei diese für viele ehrenamtliche Gliederungen oftmals die einzigen Möglichkeiten sind, real zum Einsatz zu kommen, was hinsichtlich der Motivation und Ausbildung von großer Bedeutung ist.

Insbesondere das Genehmigungserfordernis als Unternehmer mit Bedürfnisprüfung und Fachkundeprüfung ist für den in Frage stehenden Bereich sachlich nicht gerechtfertigt und verstößt letztlich gegen das rechtsstaatliche Übermaßverbot. Wir haben es gerade nicht mit einer Tätigkeit vergleichbar mit der gewerblicher Krankentransportunternehmer zu tun. Es ist unseren ehrenamtlichen Gliederungen und Einheiten nicht zuzumuten, mit zusätzlichem erheblichem Aufwand diesen Forderungen nachzukommen. Die Folge wird sein, daß eine Vielzahl von Sanitätseinsätzen nicht mehr übernommen werden kann. Hiermit wird ein weiteres Mal ehrenamtliches Engagement mit erheblichem Schaden zunichte ge-

macht. Deshalb sind Beförderungen der freiwilligen Hilfsorganisationen im Rahmen der Sicherstellung sanitätsdienstlicher Versorgung von Veranstaltungen von den Regelungen des Rettungsdienstgesetzes auszunehmen.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin darauf hinzuweisen, daß die Regelungen der Genehmigungspflicht eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage nach dem Personenbeförderungsgesetz darstellt und insofern die Begründung zu dem fraglichen Gesetzentwurf, daß § 18 im wesentlichen § 2 PBefG entspricht, unvollständig und im Kontext damit falsch. § 1 PBefG bestimmt nämlich, daß nur die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen geregelt wird. Bei der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes ist dieser Aspekt weggefallen.

4. Rückholdienst/Ambulanzflugdienst

Der Bereich des Rückhol- und Ambulanzflugdienstes bedarf insgesamt einer besonderen Betrachtung und Berücksichtigung. Es handelt sich dabei zum einen um eine Serviceleistung der Hilfsorganisationen für ihre versicherten Mitglieder, zum anderen wird er auf der Grundlage langfristiger externer Verträge durchgeführt. Dabei kommen boden- oder luftgebundene Transporte innerhalb und außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, die nicht dem System des Rettungsdienstes zugeordnet werden können, zum Tragen.

Eine "Bedürfnisprüfung" ist für die Bereiche des Rückholdienstes und des Ambulanzflugwesens nicht erforderlich und wird deshalb von uns abgelehnt. Sie kann sich nach unserem Verständnis nur auf das öffentlich-rechtliche Luftrettungssystem ("Christoph-Hubschrauber") beziehen. Für eine Bedürfnisprüfung als Zulassungsvoraussetzung für Rückholtransporte und Ambulanzflüge besteht jedoch keine Notwendigkeit und ist damit unter Bezugnahme auf Art. 12 GG und das Übermaßverbot verfassungswidrig. Im Hinblick auf die besonderen Vertragsverhältnisse ist kein überragendes Interesse zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter ersicht-

lich, derartig tiefe Einschnitte in grundgesetzlich geschützte Freiheitsrechte zu tätigen. Mit dem Regulativ einer "Auflage" können hier in ausreichendem Maße Korrekturen angebracht werden.

Weiterhin ist die "Bedürfnisprüfung" im Hinblick auf die Öffnung des EG-Binnenmarktes sowie auf Art. 52 ff EWG-Vertrages bedenklich. Es muß ernsthaft gefragt werden, ob die Auswirkungen der artiger Zulassungsbeschränkungen auf den Binnenmarkt ausreichend geprüft und bedacht wurden, da insbesondere der ab 1992 vorgesehene Wegfall jeglicher Beschränkungen des freien Niederlassungsrechts tangiert wird und die vorgesehene Regelung ggf. für Bewerber aus dem europäischen Ausland keine Rechtswirksamkeit erlangen wird, so daß diese unbeschadet einer Bedürfnisprüfung entsprechende Tätigkeiten entfalten können. Es besteht deshalb die Gefahr, daß die vorgesehene Regelung zu einer ausschließlichen Beeinträchtigung deutscher Bewerber führen wird.

Besonderheiten des Rückhol- und Ambulanzflugdienstes:

Verlegungsfahrten bzw. Fahrten im Rahmen des Rückholdienstes sowie Transporte im Rahmen des Ambulanzflugdienstes sind weiträumig durchzuführen, so daß hierfür keine Betriebsbereiche festgelegt werden können.

Im Hinblick auf die Kostendimensionen von Fern- und Lufttransporten könnte eine Beförderungspflicht nur unter der Voraussetzung akzeptiert werden, daß das Vorhandensein eines Kostenträgers sichergestellt ist. Da dies a priori selten der Fall ist, vielmehr Einzel- oder Rahmenverträge mit Kostenträgern ausgehandelt werden müssen, kann eine Beförderungspflicht hier nicht nominiert werden.

Ebenfalls können für diese Einsatzbereiche Eintreffzeiten (Hilfeleistungsfristen) offensichtlich nicht greifen.

Die beschriebene tatsächliche Fallgestaltung des Rückholdienstes und Ambulanzflugwesens läßt es nicht zu und macht es auch nicht

Die beschriebene tatsächliche Fallgestaltung des Rückholdienstes und Ambulanzflugwesens läßt es nicht zu und macht es auch nicht notwendig, bestimmte Erreichbarkeiten und Einsatzbereitschaften sicherzustellen.

Im Hinblick auf unsere Erfahrungen und unsere Mitwirkung im Rettungsdienst/Krankentransport, bei der sanitätsdienstlichen Betreuung von Veranstaltungen sowie im Rückhol- und Ambulanzflugdienst (Einsätze NRW 1990: Rettungsdienst über 180.000; Rückholdienst über 1.200; Sanitätsdienst über 8.100 mit über 230.000 Dienststunden) gehen wir davon aus, daß unsere Hinweise und Anmerkungen bei den weiteren Beratungen Berücksichtigung finden werden.


(Liefänder)
Landesgeschäftsführer

Anlage



S t e l l u n g n a h m e

Qualifizierte Mitarbeit von Rettungssanitätern im Rettungsdienst

Der Malteser-Hilfsdienst bezweifelt, daß die rettungsdienstliche Versorgung langfristig sichergestellt ist, falls die qualifizierte Mitwirkung des ehrenamtlichen Rettungspersonals ausgeschlossen bleibt.

Das heutige Rettungswesen in der Bundesrepublik Deutschland steht auf hohem Niveau und braucht den internationalen Vergleich nicht zu scheuen. Die Ausstattung ist modern; Die Ausbildung umfaßt 520 Stunden und wird ergänzt durch regelmäßige Fortbildung und Praxis, so daß sie den Einsatzerfordernissen entspricht.

Das Personal im Rettungsdienst setzt sich zusammen aus hauptberuflichen und ehrenamtlich tätigen Rettungssanitätern sowie Zivildienstleistenden. Dies ist die einzige effektive und zugleich finanzierbare Konzeption. Der Verlust des Potentials ehrenamtlicher Rettungssanitäter hätte gravierende Folgen.

Deshalb darf die Umsetzung des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten den qualifizierten Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter mit 520-Stunden-Ausbildung nicht gefährden. Auch in Zukunft muß es möglich sein, daß Rettungssanitäter die Funktion des verantwortlichen Besatzungsmitglieds übernehmen.

Den Erfordernissen der modernen Notfallmedizin wird ein Rettungssanitäter mit 520-Stunden-Ausbildung gerecht, falls er

1. über Erfahrung von 200 Einsätzen in der Notfallrettung verfügt und
2. an qualifizierten und regelmäßigen Fortbildungen von 80 Stunden innerhalb von zwei Jahren teilnimmt.

Wenn ein ausgebildeter Rettungssanitäter 200 Einsätze in der Notfallrettung durchgeführt hat, beherrscht er die notfallmedizinischen Maßnahmen, die Einsatzmittel sowie die Einsatztechnik und kann als Helfer des Notarztes sicher wirken. Dieser Ansatz entspricht auch den Anforderungen an die Tätigkeit des Rettungsassistenten.

Um sein notfallmedizinisches Wissen zu aktualisieren und seine Fertigkeiten zu ergänzen, muß der Rettungssanitäter regelmäßig Fortbildungen im Krankenhaus absolvieren. Diese Fortbildung wird den von ihm zu schützenden Gütern von Gesundheit und Leben gerecht.

Unter diesen Voraussetzungen bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz von Rettungssanitätern mit 520-Stunden-Ausbildung als verantwortliche Besatzungsmitglieder auf Rettungsmitteln. Diese Einsatzmöglichkeit muß auch in Zukunft gesichert werden, damit der notwendige Bestand qualifizierter ehrenamtlicher Mitarbeiter im Rettungsdienst aufrechterhalten bleibt.

Generalsekretariat
Köln, den 20. März 1990